

Stellungnahme des Presbyteriums von St. Petri-Nicolai Dortmund
zur kirchlichen Lage vom 7. März 1934.

- 1.) Wir sehen den Grund für die Erschütterungen der Deutschen Evangelischen Kirche heute in dem Versuch, die Kirche ohne grundsätzliche Neubesinnung auf das Bekenntnis allein auf der Grundlage der neuen Einheit von Volk und Staat zu bauen. Der Herr Reichsbischof sagt: Ein Volk, ein Staat, eine Kirche. Und damit nennt er, was für ihn Maßstab der Einheit der Kirche ist. Das ~~Augsburgische~~ Augsburgische Bekenntnis aber sagt Art. VIII: Es ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtlich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden.
- 2.) Wir sehen in allen Verordnungen des Herrn Reichsbischofs seit dem 4. 1. 1934 das Bestreben seine von dem Augsburgischen Bekenntnis abweichende Anschauung von der Grundlage der Kirche durchzusetzen. Diese Verordnungen versuchen, allen Widerstand gegen eine solche Grundlegung der Kirche als Disciplinlosigkeit zu kennzeichnen. Dem gegenüber müssen wir es immer wieder betonen, daß es darum geht, ob die lauteste Verkündigung des Evangeliums und die schriftgemäße Darreichung der Sakramente allein oder ob daneben noch etwas anderes von gleicher Würde die Kirche zusammenbinden soll. Wir wissen uns seit der Reformation getrennt von einer Kirche, in der Fragen der Grundlage der Kirche d. h. Fragen des Bekenntnisses mit Gewalt unterdrückt werden. Eine evangelische Kirche, in der mit disciplinarischen Mitteln "Einmütigkeit und Friede" erzwungen werden soll, wird vor Gott verwerflich und vor den Menschen verächtlich.
- 3.) Es ist bis heute nicht gezeigt, wieso die genannten Verordnungen und wie überhaupt das Ziel der Durchsetzung der Einheit von Volk-Staat-Kirche der einträchtigen und reinen Verkündigung des Evangeliums dienen kann und wieso also dieses zur wahren Einheit der Kirche notwendig ~~ist~~ sei. Nachdem aber nun, abgesehen davon, daß auch keine eigentlich kirchlichen Gründe bestehen, auch staatlischerseits eine solche Einheit abgelehnt ist, indem der Staat sich für die Toleranz ausgesprochen hat, kann die Kirche doch die Volksgenossen außerhalb der Kirche nicht für außerhalb der Volks-

Volksgemeinschaft stehend erklären, indem sie ihrerseits krampfhaft versucht, die Einheit von Volk-Staat und Kirche zu behaupten. Im heutigen Staate haben Heidnisch-religiöse dasselbe Recht wie Christen, sofern sie beide auf dem Boden des heutigen Staates sich bewährt haben. Darin hat der Graff Reventlow durchaus recht.

- 4.) Ein ~~staatlichen~~ ^{kirchlichen} Einheitsreligion stellt, das deshalb auch mit Gewalt statt mit dem Worte Gottes zu leiten suchen muß, hat nichts zu tun mit dem Bischofsamte, wie es unsere Bekenntnisschriften kennen, sondern ist eine Erscheinung der Verweltlichung der Kirche und hat keinen Anspruch auf geistliche Autorität.
- 5.) Wir sehen für den kirchlichen Zusammenhang eine große Gefahr auf dem beschrittenen Wege herankommen. Die veränderte Bekenntnisgrundlage zwingt vielfach zum Verlassen der Rechtsgrundlagen oder zu deren Umgestaltung, sodaß eine Rechtsunsicherheit entsteht, die in einer Kirche in der allein „ordentlich berufene“ Anspruch auf Gehör haben und in einem Volk, das die Ordnung liebt, tödend wirkt. Das geschieht um so mehr, je deutlicher wird, daß die Zusammenballung der Macht in den Händen einiger „Kirchenführer“ weniger dem besseren Dienen-können an den einzelnen Gliedern als der gewalttätigen Durchsetzung der neuen volklichen Kircheneinheit dient. Die kirchliche Lage steigert sich zur Unterträglichkeit, je ausschließlicher die Macht gegendie angewandt wird, die die Einheit der Kirche nicht im Volklichen und Staatlichen sehen, sondern im Bekenntnis, und je ungestörter die Landeskirchen verfahren dürfen, die das Bekenntnis objektiv zum Spott machen. (vergl. die in den sogen. 28 Thesen enthaltenen Irrlehren über das Alte Testament und die Person Jesu Christi).
- 6.) Die Kirch^{en}leitung kann von den Gemeinden kein Verständnis für die Disciplinierung solcher Pfarrer erwarten, die die Verfälschung der Grundlage der Kirche und die Entstellung des kirchlichen Amtes abwehrten. Die Gemeinden müssen vielmehr darin, daß bei solchen Verfahren ein Einspruch ausdrücklich ausgeschlossen wird, den Versuch sehen, die Amtsträger einer fremden Gewalt zu unterstellen d. h. über den Versuch, die Freie (d. h. von fremder Autorität freie) Verkündigung des Evangeliums durch Aufrichtung einer Machtherrschaft in der Kirche zu gefährden.

- 7.) Die neu nach dem Kirchengesetz vom 2. 3. 1934 zu bildenden Synoden können wir nicht als wahrhaft christliche Synoden anerkennen. Synoden die nicht in Freiheit die Möglichkeit haben, in der Fürsorge für die Gemeinde die Bekenntnismäßigkeit der kirchlichen Leitung zu überwachen, haben keinen Anspruch auf Gehör in den Gemeinden.
- 8.) Wir sehen nicht, wie eine Kirche mit solcher Grundlage und in solcher dadurch angerichteten Verwirrung in der Lage sein soll, in dieser Zeit die Gewissen zu trösten, wenn sie selbst neue Gesetze auferlegt; wie sie, selbst im Bekenntnis nicht fest, der anstürmenden heidnischen Religiösität entgentreten soll und die Seelen der davon Bedrohten bewahren soll; wie sie, selbst nicht ausschließlich dem geoffenbarten Worte Gottes ergeben dieses Wort zum Heil der Welt verkündigen soll, wie sie, selbst nicht wachend über dem ihr anvertrauten Pfunde, unser Volk zur Wachsamkeit rufen soll. Wir wissen nur eines, diese Not und diese Schuld und diese Versuchung gilt es zu erkennen, damit wir auch im Blick auf sie bitten und beten können: Vergib uns unsere Schuld führe uns nicht in Versuchung und erlöse uns von dem Übel!
- 9.) Wir ermahnen aber unsere Gemeinde zu größerer Treue gegen Gottes Wort. Wir halten es für dringend erforderlich, das Verständnis des Bekenntnisses in der Gemeinde stärker als bisher zu fördern, indem wir Katechismusgottesdienste einführen, und in den bereits vorhandenen Gemeindebibelstunden die Lehre der Heiligen Schrift gemäß der Auslegung der reformatorischen Bekenntnisschriften dar=~~zustellen~~ stellen. Wir machen es allen Gemeindevertretern zur ernststen Pflicht, für diese Gottesdienste ~~xxxxxxx~~ und Bibelstunden zu werben und selbst sie zu besuchen.

Abschrift !

Dem Evangelischen Konsistorium überreichen wir die beigefügten Anlagen, enthaltend Beschlüsse des Presbyteriums:

1.)(Beschuß 12) über den lutherischen Bekenntnisstand der Petri-Nicolai-Kirchengemeinde in Anerkennung einer Entscheidung des Konsistoriums vom 29. März 1883.

2.)(Beschuß 13) über die Stellungnahme des Presbyteriums von St.Petri-Nicolai Dortmund zur kirchlichen Lage vom lutherischen Bekenntnis aus beurteilt.

3.)(Beschuß 15) über die Stellungnahme des Presbyteriums zur Neubildung des kirchlichen Verfassungswesens und zu den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933.

- - -

Das Presbyterium überreicht seine Beschlüsse dem Konsistorium mit der dringenden Bitte, sie nachdrücklichst gegenüber dem Herrn Reichs- und Landesbischof Müller zu vertreten. Wir bitten das Konsistorium davon Kenntnis zu nehmen, daß dem Presbyterium jede Stiftung von Störungen und Unordnung fernliegt. Trotzdem glaubt das Presbyterium in der gegenwärtigen ernstesten Stunde nicht schweigen zu dürfen. Wir lenken ferner die Aufmerksamkeit auf die in dem anliegenden Beschuß 15 erwähnte am 19. Juli 1933 beschlossene Treueerklärung des Presbyteriums gegenüber dem nationalsozialistischen Staat.

Das Presbyterium spricht abschließend sein Anliegen mit den Worten der Conf.Aug. art. XXVIII § 77/78 aus :

" Jetzt geht man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bitt und begehrt, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wenn sie aber solchs nicht tun werden, und diese Bitt verachten, so mögen sie bedenken, wie sie werden deshalb Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härte Ursache geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollen verhüten helfen."

Das Presbyterium von St.Petri-Nicolai.